

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Sechsunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1911.**

X.

Die Papstgeschichte des Pseudo-Liudprand
und
der Codex Farnesianus des Liber Pontificalis.

Von

Wilhelm Levison.

In seinen Forschungen über die Osnabrücker Urkundenfälschungen hat M. Tangl¹ kürzlich die Frage nach deren Ursprung überzeugend dahin beantwortet, dass die zehn unechten Osnabrücker Königsurkunden des 9. und 10. Jh., die seit der Veröffentlichung von F. Jostes² in ihrer Urschrift nach langer Verborgenheit der Forschung zugänglich geworden sind, einer einheitlichen Fälschung des 11. Jh. ihren Ursprung verdanken, wie früher von unsicherer Grundlage aus namentlich Wilmans behauptet hatte: Bischof Benno II. von Osnabrück (1068—88) hat die Urkunden angefertigt oder anfertigen lassen, als er in den siebziger Jahren die ihm günstige politische Lage benutzte, um den Zehntstreit mit Corvey und Herford zu erneuern und 1077 die Anerkennung der Osnabrücker Ansprüche bei Heinrich IV. zu erreichen; wahrscheinlich sind die Fälschungen erst 1076 oder 1077 entstanden, als der Bischof, aus Osnabrück vertrieben, sich in der Umgebung des Königs aufhielt. In einem letzten Abschnitt stellt Tangl fest, was nach Ausscheidung der erfundenen Angaben als gesichertes Wissen über die Anfänge des Bistums Osnabrück gelten darf, und er behandelt in diesem Zusammenhang auch die unglaublichen Nachrichten in der Papstgeschichte des sogenannten Pseudo-Lindprand, dessen zwei die Zehntstreitigkeiten betreffende Abschnitte schon wiederholt die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gelenkt haben. Auch Tangl stellt wie Wilmans und andere, wenn auch in eingehenderer Begründung, den Zusammenhang mit den Osnabrücker Urkunden fest; ja, er sucht darüber hinaus auch dieses Werk

1) Forschungen zu Karolinger Diplomen II (Archiv für Urkundenforschung II, 1909, S. 186—326). Vgl. die Anzeige von Holder-Egger, N. A. XXXV, 623 f. und meine Besprechung in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück XXXIV (1909), 1910, S. 418—426. 2) Die Kaiser- und Königs-Urkunden des Osnabrücker Landes in Lichtdruck herausgegeben, Münster (1899). Ich zitiere die Urkunden nach ihren Nummern bei Jostes.

auf Benno selbst zurückzuführen. Ich glaube auf anderem Wege die Zugehörigkeit des Verfassers nicht nur zu den Zeitgenossen, sondern auch zu dem Kreise Bennos mit ziemlicher Sicherheit erweisen zu können, und ich lege diese von Tangl selbst (S. 314 f.) angeregte Ergänzung seiner Arbeit um so eher vor, als das eigenartige Werkchen wegen seines Zusammenhangs mit dem *Liber Pontificalis* bei der Fortsetzung der Mommsenschen Ausgabe nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Pseudo-Liudprand, den ich in der Folge mit dem einfachen Buchstaben L bezeichnen werde, verdankt seinen Namen bekanntlich dem Umstand, dass im letzten Kapitel Liudprands *Antapodosis* wörtlich ausgeschrieben ist, und obwohl bereits der erste Herausgeber Busaeus erkannte, dass hier nur eine Ableitung vorliegt, nicht ein Werk des Italieners selbst, liess er ihm doch in seiner 1602 zu Mainz erschienenen Ausgabe die hergebrachte Benennung: *'Luitprandi Ticinensis diaconi opusculum de vitis Romanorum pontificum'*; eine Hs. scheint nicht mehr vorhanden zu sein, ich benutze den Abdruck bei Migne CXXIX, Sp. 1149—1256. Es ist ein meist sehr kurzer Auszug aus dem *Liber Pontificalis*, der aus anderen Quellen besonders kanonistischen Ursprungs bedeutend erweitert worden ist. Betrachtet man den einen festen Rahmen abgebenden Auszug aus der Papstgeschichte, so sieht man bald, dass hier eine der ziemlich seltenen, meist Italienischen Hss. zu Grunde liegt, welche nicht mit dem 8. Jh. abbrechen; die Auszüge aus dem *Liber Pontificalis* enden erst mit dem Leben Hadrians II. (867—872), während dem Verfasser für die nächsten fünf Päpste bis auf Formosus (891—896) nur mehr Namen und Sessionsdauer bekannt gewesen sind, offenbar nach einem dürftigen Kataloge, wie er nicht selten in den Hss. als Fortsetzung der Papstviten hat dienen müssen. Aber die Art der Vorlage von L lässt sich noch genauer erkennen und ohne weiteres beim Leben Sergius II. (c. 104), wie bereits Duchesne (*Le Liber Pontificalis* II, S. IV; vgl. S. 104, Anm. 38) und im Anschluss an ihn Horace K. Mann (*The Lives of the Popes in the early middle ages* II, 1906, S. 233) bemerkt haben. Das Leben des Sergius ist uns in zwei Fassungen bekannt. Die eine, wie sie in der Mehrzahl der Codices vorliegt, bietet die übliche offizielle Darstellung des Lebens eines Papstes, dessen Tugenden in der hergebrachten Weise gepriesen werden. Ganz anders die zweite Gestalt der Vita, die grössere Zusätze aufweist, die neben den offiziellen

Wendungen der wirklichen Stimmung Römischer Kreise Ausdruck geben: Der Papst ein kranker Mann, dem das Podagra nur die Kraft zu Zornesausbrüchen und Schimpfreden gelassen hat; sein Bruder Benedikt der tatsächliche Gebieter, dem gleich Sergius alles feil ist, so dass die Bistümer an den Meistbietenden verkauft werden und die Heimsuchung durch die Sarazenen dem Verfasser als gerechte Strafe erscheint. Eben diese Fassung der Vita hat L vorgelegen, wo sie im Auszug wiedergegeben ist; den vollständigen Text hat allein die von Duchesne und Mommsen als E⁵ bezeichnete Hs. bewahrt, der Farnesianus, ein Codex des 9. Jh. in Uncialschrift, den zuerst Lukas Holste († 1661) zu Rom im Palazzo Farnese gefunden und verglichen hat, der dann in die Herzogliche Bibliothek nach Parma gebracht worden ist und 1720 in dem nahen Schloss Colorno von Francesco Bianchini benutzt werden konnte. Nur auf den Auszügen und Mitteilungen dieser beiden Benutzer beruht unsere Kenntnis der seitdem verschollenen Hs.¹

Schon zur Zeit Holstes waren nur noch Bruchstücke des Farnesianus vorhanden; sie begannen im Leben des Silverius und reichten nicht ohne Lücken bis in die Vita Hadrians I., dazu kam noch ein Stück der erwähnten Vita Sergius' II., so dass der an sich dürftige Auszug L sich nur teilweise mit E⁵ vergleichen lässt, zumal er den Wortlaut der Vorlage nicht selten recht frei behandelt. Aber auch so finden sich ausser jener Vita manche Lesarten, welche die enge Verwandtschaft von L und E⁵ mit Sicherheit bestätigen, wenn auch einige Stellen abweichen und nicht alle Fehler von E⁵ in L wiederkehren². Ja, auch da, wo E⁵ schon im 17. Jh. verloren war, lässt sich der gleiche Charakter von L erkennen, so dass er, wenn auch in beschränktem Umfang, hier und da als Ersatz von E⁵ gelten darf und nicht ohne Nutzen von den Herausgebern hätte herangezogen werden können. E⁵ gehört zu der von Mommsen als III bezeichneten Hss.-Klasse, die auf der Klasse II beruht, aber viele und dabei gute Lesarten aus einem alten umfangreicheren Auszuge des Liber Pontificalis aufgenommen hat, auf den auch die kürzeren Epitomae Felicianae (F) und Cononianae (K) zurückgehen; diese Lesarten standen am Rande der Stammhs. von III

1) Vgl. darüber den Anhang (unten S. 433 ff.). 2) Belege denke ich in meiner Ausgabe beizubringen.

und sind nur ungleichmässig auf die Ableitungen übergegangen, manche finden sich nur in diesen, andere in jenen Hss., wie denn E⁵ nicht selten mit den Klassen I und II zusammengeht, wo andere Codices der Klasse III abweichen¹. Dem entspricht das Verhalten von L auch da, wo E⁵ fehlt. Im allgemeinen bietet L einen Text der Klasse III, hat auch bei Stephan I. (c. 24) einen ähnlichen Zusatz wie E¹ (Mommsen S. 33, 6—10), bei Marcellinus (c. 30) ein Einschiebsel über die Synode von Sinuessa wie E⁶ (41, 8); wo L sich von III entfernt, stimmt er durchweg mit FK oder häufig wenigstens mit F (seltener K) überein, derart, dass man, wenn ich nicht sehr irre, hier und da den Wortlaut der gemeinsamen Vorlage von FK in L erkennen kann. Ein bezeichnendes Beispiel möge dies Verhältnis belegen:

137, 9 'Theodoricus rex hereticus subito interiit et mortuus est' Liber Pont.; 'subito Theodericus rex interiit, divinitate percussus' F; 'Theodericus rex, fulmine percussus, interiit' K; 'ipse rex haereticus, divinitatis fulmine percussus, subito morte sua Italiam liberavit' L (c. 55).

Sowohl von F wie von III entfernt sich L, soweit es überhaupt den Wortlaut des Liber Pont. beibehält oder es sich nicht um Einzelvarianten handelt, nur selten, so in der Anordnung der Viten von Pius und Anicetus (c. 11. 12), Pontianus und Anteros (c. 19. 20), und zeigt dann vereinzelt deutlich den Text der Klasse II (so Mommsen 94, 2 'Romanus'). Es liegt kein Grund vor zu zweifeln, dass L auch in diesem Teil auf einer E⁵ ähnlichen Hs. beruht, wie es sich für den erhaltenen Teil von E⁵ beweisen lässt, so dass wir in einem Italienischen Codex die Quelle von L erkennen dürfen. Sind die Hss. der Klasse III überhaupt fast alle² in Italien geschrieben, so unzweifelhaft auch E⁵; es gibt keine anderen nahe verwandten Codices des Liber Pont., nur Viten einzelner Päpste, die in Italienische Legendare Aufnahme gefunden haben, scheinen wenigstens zum Teil einen E⁵ ähnlichen Text darzubieten³, so dass wir auch damit in Italien

1) Vgl. Mommsen S. CXXV ff. 2) Eine Ausnahme stellt höchstens der Parisinus n. 5140 (C⁴) dar, dessen Text aus je einer Hs. der 2. und der 3. Klasse zusammengearbeitet ist; die zweite Quelle war unzweifelhaft Italienischen Ursprungs. 3) Solche Legendare mit einzelnen oder mehreren Papstleben haben die früheren Herausgeber des Liber Pontificalis nicht beachtet, und da es sich durchweg um Viten des schon von Mommsen bearbeiteten Teiles (bis 715) handelt (über Leo II.

bleiben. Wenn im 15. Jh. in dem grossen *Legendar* von Bödeken bei Paderborn das Leben Sergius' I. in einer E⁵ verwandten Gestalt begegnet¹, so spricht dies kaum gegen den Italienischen Ursprung der Vorlage von L; nach Zeit und Ort könnte der Text sehr wohl auf diese selbst zurückgehen, die, wie sich ergeben wird, sich in der Zeit Bennos II. in Osnabrück befunden hat. Ist sie etwa durch ihn aus Italien dorthin gekommen, der ja nicht nur in den Tagen von Canossa, sondern auch später noch in Italien gewelt hat und dessen Beziehungen zu dem Süden auch in den Urkundenfälschungen Spuren hinterlassen haben?²

Der Auszug aus dem *Liber Pont.* in L ist durch zahlreiche Zusätze vermehrt, die vorwiegend auf päpstlichen Dekretalen beruhen und für die vor allem Pseudo-Isidor benutzt worden ist, wie bereits Tangl hervorgehoben hat. Auch diese Quellen von L sollen hier in Kürze möglichst vollständig verzeichnet werden, indem ich bei den Papstbriefen die Nummern von Jaffés *Regesten* (2. Auflage) und in der Regel einen Druck anführe; Pseudo-Isidor benutze ich natürlich in der Ausgabe von Hinschius (als H. zitiert). Von ein paar unwesentlichen Zusätzen über die Zeit einzelner Päpste (c. 15. 17. 18. 31) sehe ich ab.

c. 1 (Petrus). Hieronymus, *De viris illustribus* c. 1; die zwei Petrus-Briefe.

c. 4 (Clemens). Jaffé n. 10 (H. 31); n. 1042 (eb. 716 f.); n. 10—14 (eb. 30—66).

c. 5 (Anacletus). Eb. n. 2—4 (H. 66—85).

c. 6 (Euaristus). Eb. n. 20. 21 (H. 87 f. 90—92).

c. 7 (Alexander). Eb. n. 24 (H. 94—99).

c. 8 (Sixtus I.). Eb. n. 31. 32 (H. 105—109).

c. 9 (Telesphorus). Eb. n. 34 (H. 109—111).

gehen die *Legendare* selten hinaus), so musste auch ich mich auf die bei E⁵ verlorene *Vita Leos IV.* beschränken, von der allein über 715 hinaus sich bisweilen Stücke finden; doch ergaben gelegentliche Stichproben bei Leo II. einen E⁵ anscheinend verwandten Text (in einem *Laurentianus* aus Vallombrosa und zwei Römischen Hss.; Näheres in meiner Ausgabe). Die Reste des Freiburger, jetzt Dresdener *Legendars* aus dem 12. Jh., die zwischen Teilen von Ados *Martyrologium* nach dem Kalender geordnete Papstvitae enthalten (vgl. Heydenreich, *N. Archiv* V, 1880, S. 210 ff.), stehen dagegen E⁴ (Modena VI. F. 5) nahe, nicht E⁵.
1) Münster, Hs. n. 214, Band 4 (n. 23), fol. 254—256', von mir früher eingesehen. Vgl. H. Moretus, *Analecta Bollandiana* XXVII, 1908, S. 328.
2) Vgl. Tangl a. a. O. S. 261 ff.

- c. 10 (Hyginus). Eb. n. 35 (H. 113 f.).
- c. 11 (Pius). Eb. n. 44. 43 (H. 118 f. 116).
- c. 12 (Anicetus). Eb. n. 57 (H. 120—122).
- c. 13 (Soter). Eb. n. 61 (H. 124).
- c. 14 (Eleutherius). Eb. n. 68 (H. 125 f.).
- c. 15 (Victor). Eb. n. 74 (H. 127 f.).
- c. 16 (Zephyrinus). Eb. n. 80. 81 (H. 131 f. 135).
- c. 17 (Calixtus). Eb. n. 85. 86 (H. 135—142).
- c. 18 (Urban I.). Eb. n. 87 (H. 144—146).
- c. 19 (Pontianus). Eb. n. 88 (H. 147).
- c. 20 (Anteros). Eb. n. 90 (H. 152—155).
- c. 21 (Fabian). Eb. n. 92—94 (H. 157—168).
- c. 22 (Cornelius). Eb. n. 115 (H. 172—174).
- c. 23 (Lucius I.). Eb. n. 123 (H. 175 f. 178 f.).
- c. 24 (Stephan I.). Eb. n. 130. 131 (H. 181—186).
- c. 25 (Sixtus II.). Eb. n. 133. 134 (H. 189—193).
- c. 26 (Dionysius). Eb. n. 139 (H. 195 f.).
- c. 27 (Felix I.). Eb. n. 142. 143 (H. 197 f. 200—203).
- c. 28 (Eutychian). Eb. n. 145. 146 (H. 206—212).
- c. 29 (Gajus). Eb. n. 157 (H. 214—218).
- c. 30 (Marcellinus). Eb. n. 158. 159 (H. 218—223).
- c. 31 (Marcellus). Eb. n. 160. 161 (H. 223 f. 226 ff.).
- c. 32 (Eusebius). Eb. n. 163—165 (H. 230 ff.).
- c. 33 (Melchiades). Eb. n. 171 (H. 242—246).
- c. 34 (Silvester). Gesta synodalia (H. 449—451).
- c. 35 (Marcus). Jaffé n. 181 (H. 452 ff.) und Brief
des Athanasius (H. 451 f.).
- c. 36 (Julius). Synodaldekret (H. 454—456); Jaffé
n. 195. 196 (eb. 456 ff. 464 ff.).
- c. 37 (Liberius). Jaffé n. 222. 224 (H. 476 ff. 494/7).
- c. 38 (Felix II.). Eb. n. 230. 231 (H. 484/9. 491 ff.).
- c. 39 (Damasus). Eb. n. 243—245 (H. 502 ff. 509—
514. 519 f.). Ferner ein Dekret über die Tageszeit der
Messe ('Hic sententiam Hieronymi — praesumat'), ähnlich
in der Vita Damasi einer Hs. des Kapitelarchivs von
St. Peter in Rom (Damasi papae Opera cum notis Martii
Milesii Sarazanii, Paris 1672, S. 34; auch bei Coustant,
Epistolae Romanorum pontificum I, 605, c. 7, vgl. S. 610);
vgl. auch Jaffé n. 246.
- c. 40 (Siricius). Jaffé n. 255. 258. 263. 260 (H. 520/3;
Coustant a. a. O. S. 651/7; H. 524. 523 f.).
- c. 41 (Anastasius I.). Jaffé n. 277 (H. 525).
- c. 42 (Innocenz I.). Eb. n. 311. 286. 293. 314—316.
304. 317. 313. 312. 310. 299. 292 (H. 527—531 f. 533. 544
—546. 548 f. 552).

c. 43 (Zosimus). Eb. n. 339 (H. 553).

c. 44 (Bonifatius I.). Eb. n. 349 und Reskript des Kaisers Honorius (H. 555. 554 f.).

c. 45 (Cölestin). Eb. n. 381. 369. 371 (H. 556 f. 559 — 561).

c. 46 (Sixtus III.). *Gesta de Xysti purgatione* (Coustant a. a. O., app. 117 ff.); Jaffé n. 397 (H. 561 ff.); *Gesta de Polychronii episcopi accusatione* (Coustant, app. 120 ff.).

c. 47 (Leo I.). Jaffé n. 402. 405. 414. 416. 544. 411. 536. 410. 485. 398. 406. 545. 551 (H. 614. 596. 611 ff. 615 — 626. 575. 627. 629 f. 628).

c. 48 (Hilarus). Synodaldekret und Jaffé n. 561 (H. 630. 631 f.).

c. 49 (Simplicius). Jaffé n. 583. 570 (Thiel, *Epistolae Romanorum pontificum* I, 201 f. 175/7).

c. 50 (Felix III.). Jaffé n. 609 (H. 633 f.) und Edikt des Kaisers Glycerius (Haenel, *Corpus legum*, 1857, S. 260).

c. 51 (Gelasius I.). Jaffé n. 636. 637 (H. 650/4). 700 (eb. 635/7, doch vorher auch der bei Hinschius fehlende *Ordo veteris testamenti*, z. B. Migne CXXX, 983 f.). 701 (Thiel 560/9). 622. 632 (H. 637—640).

c. 52 (Anastasius II.). Jaffé n. 744 (H. 655 f.).

c. 53 (Symmachus). Synodaldekret über die Papstwahl (H. 658); Jaffé n. 764 (H. 657); angebliche Dekrete der 6. Römischen Synode (H. 679—683).

c. 54 (Hormisdas). Jaffé n. 787 (H. 689 f.) und n. 868 (Mansi VIII, 527/9; Maassen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts* I, 416, n. 545, mit anderer Adresse).

c. 55 (Johannes I.). Jaffé n. 873 (H. 696; wenige Worte in den Auszug des *Liber Pontif.* eingeschoben) und 872 (H. 694).

c. 56 (Felix IV.). Eb. n. 878 (H. 697—701).

c. 57 (Bonifatius II.). Eb. n. 883 (H. 703 f.).

c. 58 (Johannes II.). Eb. n. 889 (H. 705).

c. 59 (Agapetus). Eb. n. 895 (H. 706 ff.).

c. 60 (Silverius). Brief des Amator und Jaffé n. 901. 899 (H. 708 f. 628 f.).

c. 61 (Vigilius). Jaffé n. 907 (H. 710—712).

c. 62 (Pelagius I.). Eb. n. 973 (H. 712 ff.).

c. 63 (Johannes III.). Eb. n. 1042 (H. 715 f.).

c. 64 (Benedikt I.). Eb. n. 1045 (H. 718 ff.).

c. 65 (Pelagius II.). Eb. n. 1051. 1049. 1050 (H. 720 — 731) und n. 1065 (L ist unabhängig von Ivo, *Decretum* II, 77, Migne CLXI, 177).

c. 66 (Gregor I.). Synodaldekret (Registrum V, 57^a, MG. Epist. I, 362 ff.; H. 746 f.) und ein Brief Gregors II., Jaffé n. 2174 (Epistolae Bonifatii n. 26, MG. Epist. III, 275, 31—277, 14) mit falscher Inskription, die nach Jaffé n. 1843 (MG. Epist. II, 331 ff.; H. 738 ff.) gebildet ist.

c. 70 (Deusdedit). Jaffé n. 2003 (Burchard, Decretum XVII, 44, Migne CXL, 928).

c. 72 (Honorius I.). Kanon 1—14 der Synode von Ravenna vom Jahre 877 (Mansi XVII, 337—339), wie Tangl S. 322, Anm. 1 feststellt; doch ist c. 4 durch einen anderen Text ('Episcopos vero qui percutere — innodetur') ersetzt. Die falsche Zuweisung zu Honorius I. fällt nicht L zur Last, wie Tangl annimmt, sondern fand sich sicherlich bereits in der Vorlage; denn auch Burchard XI, 49 (a. a. O. Sp. 868) gibt einen Kanon derselben Synode unter Honorius' Namen¹, der auch auf seine Nachfolger bis zu Gratian (c. 20 C. 11 qu. 3) übergegangen ist. Ivo übernimmt ihn in derselben Weise (Decretum XIV, 113, a. a. O. Sp. 854), obgleich er ihn schon vorher nach einer anderen Quelle unter dem richtigen Namen gegeben hatte (c. 65, Sp. 841), gerade wie unser Kompilator c. 109 Canones von Ravenna als solche kennt (vgl. Jaffé n. 2037).

c. 76 (Martin I.). In den Auszug aus dem Liber Pontif. sind die Worte 'Theodorum quendam episcopum Pharanitarum' eingefügt, wohl nach den Canones der Römischen Synode von 649 (c. 18, Mansi X, 1158).

c. 78 (Vitalian). Jaffé n. 2090 (Mansi XI, 16 f.).

c. 91 (Gregor II.). Aus c. 1—12 der Römischen Synode von 721 (H. 754).

c. 93 (Zacharias). Römische Synode von 743 (MG. Concilia II, 11—18; verwandt den Hss. V 2. M 3. C) und Jaffé n. 2275 (Epistolae Bonifatii n. 61, MG. Epist. III, 326).

c. 94 (Stephan II.). Jaffé n. 2316, wohl nicht unmittelbar aus Hildvin (SS. XV, 2), sondern durch Vermittlung der Chronik des Regino (vgl. unten c. 109) a. 753 (ed. Kurze S. 44 f.).

c. 96 (Stephan III.). An den Bericht des Liber Pontif. über die Römische Synode von 769 (vgl. Werminghoff, MG. Concilia II, 74 ff.) ist eine Bestimmung angefügt

1) Wahrscheinlich nach seiner Quelle, der ungedruckten Collectio Anselmo dedicata; vgl. E. Diederich, Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms I, Breslauer Dissertation 1908, S. 31.

('De contumacibus et inoboedientibus — abiciantur'), die ich sonst nicht nachzuweisen vermag.

c. 97 (Hadrian I.). Der vielbesprochene Abschnitt über die Gründung des Bistums Osnabrück, für den der Bericht der Vita Hadriani über Karls ersten Besuch in Rom den Hintergrund abgegeben hat¹, ist, wie schon Wilmans (Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I, 370 f.) erkannt und zuletzt Tangl S. 316 f. aufs neue begründet hat, teilweise abhängig von der Fälschung unter dem Namen Ludwigs des Frommen (Jostes n. III) und dem Diplom Heinrichs IV. von 1077 (eb. n. XXI). Eine Stelle ('ad fidem christianitatis convertit') entstammt der auch bei den Fälschungen benutzten Querimonia Egilmari (Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch I, n. 60); endlich die bekannten Worte über die Widmung eines Teiles von Sachsen an den Papst² bringt Tangl S. 320 f. wohl mit Recht in Zusammenhang mit dem falschen Diplom Karls des Grossen für Bremen (bei Adam, Gesta Hammaburg. eccl. pontif. I, 13; MG. Dipl. Karol. n. 245), das in der Fälschung n. III benutzt ist (vgl. Tangl S. 277), und das bereits Scheffer-Boichorst zum Vergleich herangezogen hat (Zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik, Gesammelte Schriften I, 1903, S. 116; vgl. S. 109).

Der letzte Satz beruht auf Jaffé n. 2482 (MG. Concilia II, 122—130, besonders S. 123, 18).

1) Wenn jedoch Karls Aufenthalt in Rom 'quinto anno regni sui' zugeschrieben wird, so muss die Angabe auf eine andere Quelle zurückgehen als den Liber Pontificalis; vielleicht ist das Jahr aus Regino (vgl. L c. 94. 109) erschlossen, der auf Grund seiner Quelle, der Reichsannalen, Karls Römische Osterfeier zu 773 berichtet, wie überhaupt in diesem Teil der Reichsannalen regelmässig Ostern zusammen mit Weihnachten beim vorhergehenden Inkarnationsjahr angemerkt wird, so dass ein unachtsamer Leser leicht das 5. Jahr statt des 6. annehmen konnte, wenn er 768 als letztes Jahr Pippins unberücksichtigt liess. 2) Tangl S. 320 erklärt diese Stelle für ein späteres, wenn auch von Benno selbst eingefügtes Einschießel, weil die Worte in dem angeblichen, im Auszug durch Ertman bewahrten Briefe des Osnabrücker Bischofs Egibert an Willibert von Köln (Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch I, n. 45), wo L benutzt ist, fehlen. Aber die Annahme eines späteren Zusatzes scheint mir keineswegs sicher, sicher nur die Benutzung von L in dem Briefe, dessen Verfasser sehr wohl jene Stelle seiner Vorlage als für seine Zwecke entbehrlich mit Absicht ausgelassen haben kann. Darum kann ich auch in der Herleitung des Briefes von Benno gleich Holder-Egger (N. A. XXXV, 623 f.) nur eine höchstens wahrscheinliche Möglichkeit sehen, aber nicht mehr. Wenn Scheffer-Boichorst in dem Briefe die Quelle von L gesehen hat, so glaube ich dagegen gleich Tangl für das umgekehrte Verhältnis eintreten zu müssen.

c. 98 (Leo III.). Wenige Worte scheinen dem Reinigungseid Leos entnommen (MG. Concilia II, 227; Burchard I, 98, a. a. O. Sp. 609).

c. 100 (Paschalis I.). Jaffé n. 1934, eine Fälschung, die bei Burchard IX, 44 (Sp. 822) und Späteren einem Gregor zugeschrieben wird. Sodann grosse Stücke aus dem zwischen 1018 und 1045 verfassten Brief Widos von Arezzo gegen Simonie (MG. Libelli de lite I, 5—7), der auch sonst schon im 11. Jh. einem Papst Paschasius oder Paschalis (vgl. Thaner, eb. S. 1 f.) beigelegt worden ist (Jaffé n. 6613a).

c. 105 (Leo IV.). 42 Canones der Römischen Synode von 853 samt dem Abschnitt gegen Anastasius (Mansi XIV, 1002—21), wie schon Tangl S. 322, Anm. 2 bemerkt hat. Es folgt ein Zehntgebot derselben Synode ('Item in eadem synodo — priventur'), das ich gleich ihm nicht nachweisen kann, und eine letzte Bestimmung ('Item in eadem irrefragabiliter — ultionem'), die sich in ausführlicherer Fassung in der Canones-Sammlung des Deusdedit III, 51 (herausg. von Victor Wolf von Glanvell I, 290) findet und dort wie bei L auf dasselbe Konzil zurückgeführt wird.

c. 106 (Benedikt III.). Jaffé II, 744, n. 2671a (Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita III, S. 3; Wentzcke, Regesten der Bischöfe von Strassburg bis 1202, I, 235, n. 84).

c. 107 (Nikolaus I.)¹. Jaffé n. 2749 (Annales Berthiniani a. 863, ed. Waitz S. 63 ff.), 2886 (Mansi XV, 333 ff., besonders 336 f.), 2846, 2709 (vgl. Sdralek, Archiv für katholisches Kirchenrecht 47, 1882, S. 179 ff.), 2869 (eb. S. 209 f.), 2849 (Hinschius, Zeitschrift für Rechtsgeschichte II, 1863, S. 471 f.; vgl. Sdralek a. a. O. S. 186 f.).

c. 108 (Hadrian II.). Hier folgt auf den Auszug des Liber Pontif. der zweite die Zehntfrage betreffende Abschnitt, Angaben über die an Corvey, Herford und Hersfeld geschenkten Zehnten, deren den Klöstern freundliche Auffassung auch nach den Bemerkungen von Tangl S. 319 f. 322 und Holder-Egger a. a. O. S. 624 im Hinblick auf den Osnabrücker Standpunkt von c. 97 wenigstens in Bezug auf den ersten Satz noch der Erklärung bedarf. Die sich anschliessenden Dekrete Hadrians ('Hic apostolica auctori-

1) Die Briefe Nikolaus' I. hat bereits E. Perels bei Tangl S. 322, Anm. 2 nachgewiesen.

tate — *parochia*'), wohl Synodalbeschlüsse, vermag ich sonst nicht zu belegen.

c. 109 (Johannes VIII.). Kanon 4 und 18 der Synode von Ravenna von 877 (Mansi XVII, 337 f. 340), sodann Reginos Chronik a. 871 und 872 (ed. Kurze S. 104).

c. 112 (Stephan V.). Jaffé n. 3470 (Migne CXXIX, 817 f.) oder etwa ein gleichzeitiges Schreiben an Adalgar von Hamburg-Bremen (vgl. auch Jaffé n. 3471; Flodoard, Hist. Rem. IV, 1, SS. XIII, 558).

c. 113 (Formosus). Liudprand, *Antapodosis* I, 28—31 (ed. Dümmler S. 17—19).

Die Zusammenstellung bedarf nur weniger Worte. Der Auszug aus dem *Liber Pontif.* verschwindet gleich den übrigen benutzten Quellen beinahe neben der Menge der ausgeschriebenen kirchenrechtlichen Stücke, er stellt fast nur das Band dar, an das diese angereiht sind; es ist so eine Art 'chronologischer' Sammlung des Dekretalenrechts entstanden, wie sie im Gegensatz zu den jüngeren, mehr und mehr vordringenden systematischen Rechtsammlungen dadurch gekennzeichnet sind, 'dass die einzelnen Quellenstücke als literarische Einheit respektiert werden'¹. Man kann sogar die Frage aufwerfen, ob diese Papstgeschichte nicht dazu bestimmt war, durch weitere Sammlungen ergänzt zu werden, wenn man wenigstens über Gregor I. (c. 66) liest: '*Scriptis etiam numerosa decretalia, quae, quia plurima sunt, separatim et suo in loco, Deo dante et vita comite, breviter excipiemus. Nunc autem, quia praesentis negotii serie ad praedicti papae ordinem et actionem adnotanda pervenimus, pauca saltem ponenda esse existimamus*'. Sonst tritt der Sammler mit seiner Person wenig hervor, er lässt durchweg nur die Quellen reden, wenn er auch das Verhältnis von Linus und Cletus zu Petrus und Clemens erörtert (c. 3. 4; vgl. Tangl S. 315 f.), bei der Kaiserkrönung Karls des Grossen bemerkt (c. 98): '*et ita eius tempore primum Romanorum imperium pervenit ad Francos*', und bei einer Bestimmung von Innocenz I. auf die veränderten Bedürfnisse der eigenen Zeit hinweist (c. 42, Sp. 1195): '*Sententia autem ista valde severa et timenda nimis quam multorum casu nostris temporibus necessario mitigari oportuit; alioquin*

1) H. Steinacker, Die Deusedithandschrift und die ältesten gallischen libri canonum (Mittheilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband VI, 1901, S. 118, Anm. 1).

multi, salubris poenitentiae solatio destituti, impoenitenti corde vitam finirent'. Seine Hauptquelle war Pseudo-Isidor; daneben hat er aber mindestens noch eine, wahrscheinlich zwei Sammlungen¹ mit Papstbriefen und Synodalbeschlüssen benutzt, die ich nicht näher zu bestimmen vermag, von denen man aber wenigstens einer wohl Deutschen Ursprung zuschreiben darf wegen der beträchtlichen Zahl für Deutschland bestimmter² oder auch dort gefälschter Dekretalen³ des 9. Jh.⁴ Falsche Inskriptionen, wie man sie bei Burchard von Worms so häufig findet, begegnen nur selten (c. 66. 72. 100) und sind sicherlich aus den Vorlagen übernommen, nicht etwa auf Rechnung des Sammlers selbst zu setzen; auch bei Burchard ist ja der Vorwurf der bewussten Fälschung in dieser Hinsicht wesentlichen Einschränkungen unterworfen worden⁵. Zur Benutzung von Regino (c. 94. 109) und Liudprand (c. 113) gegen Ende der Schrift sei darauf hingewiesen, dass noch heute Hss. vorliegen, die beider Werke neben einander enthalten⁶. Dass der Verfasser nicht vor dem 11. Jh. geschrieben hat, ergibt sich aus der Verwendung des Briefes von Wido (c. 100); die Kenntnis der Osnabrücker Urkunden (c. 97) auf der einen Seite, andererseits die Benutzung unseres Werkes durch den sogenannten Annalista Saxo (vgl. SS. VI, 544, Anm. 15) hat schon Wilmans (a. a. O. S. 371) veranlasst, die Jahre 1077 und 1160 als Grenzen für die Entstehungszeit aufzustellen. Einig ist man darüber, dass die Bestimmung der Heimat von den beiden

1) Denn die Benutzung von wenigstens zwei Sammlungen wird dadurch wahrscheinlich, dass die Canones von Ravenna sowohl als solche (c. 109) wie unter falschem Namen (c. 72) benutzt sind. 2) Jaffé n. 2174 (c. 66) an Bonifatius, n. 2671a (c. 106) an Ratold von Strassburg, n. 2886. 2846. 2849 (c. 107) an die Deutschen Bischöfe, den Erzbischof von Salzburg ('Viennensis' ist aus 'Iuvavensis' entstellt) und Salomo von Konstanz, n. 3470 (c. 112) über den Streit zwischen Hamburg und Köln um Bremen. 3) Jaffé n. 2709 und 2869 (c. 107), angeblich an Karl und Liutbert von Mainz, nach 868 angefertigt; vgl. Sdralek a. a. O. S. 206 ff. 4) Ich erinnere daran, dass auch der Osnabrücker Urkundenfälscher Deutsche Synodalakten gekannt hat; denn aus verlorenen Akten der Ingelheimer Synode von 972 stammt sicherlich die Teilnehmerliste in der Urkunde n. XIII her, wie bereits Köpke und Dümmler (Kaiser Otto der Grosse S. 491, Anm. 1) angenommen haben; vgl. Tangl S. 306 f. 5) Vgl. Hauck, Ueber den liber decretorum Burchards von Worms (Berichte der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse XLVI, 1894, S. 70), Kirchengeschichte Deutschlands III³, 439, Anm. 1; Diederich a. a. O. S. 53 ff. 6) Vgl. Josef Becker, Textgeschichte Liudprands von Cremona (Traube, Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters III, 2), 1908, S. 5. 15. 18.

den Zehntstreit betreffenden Stellen (c. 97. 108) abhängt, die zwar Corvey und Herford nur kurz berühren, aber doch zunächst eine gewisse Wahl zwischen Osnabrück und Hersfeld zu gestatten scheinen¹. Tangl hat Benno von Osnabrück für den Verfasser erklärt und damit die Entstehungszeit auf 1077—88 beschränkt mit Gründen, die wohl nicht entscheidend sind; dass er dennoch wenigstens in Bezug auf Zeit und Ort die richtige Entscheidung getroffen hat, ergibt sich auf anderem Wege.

Im Jahre 1084 oder 1085 verfasste Wido, der 1090 als Osnabrücker Dompropst begegnet und später als zweiter Nachfolger Bennos dessen Bischofsitz einnehmen sollte (1093 — 1101)², auf Geheiss Liemars von Bremen und Bennos selbst eine Streitschrift, in der er mit Entschiedenheit für die Sache des Königs eintrat und die Erhebung Wiberts von Ravenna zum Papste als rechtmässig nachzuweisen suchte. Die Schrift ist nicht vollständig erhalten; aber beträchtliche, wortgetreue Auszüge, die etwa 1118 ein Osnabrücker Scholaster T. angefertigt hat und die durch die Aufnahme in das Briefbuch des Ulrich von Bamberg vor dem Untergang bewahrt worden sind³, genügen, um ein Bild von der Art der Schrift zu geben. Wido suchte seine Stellung im Kampf zwischen Kaiser und Papst nicht zum wenigsten durch Präcedenzfälle zu rechtfertigen; er entnahm sie nicht nur dem Liber Pontificalis selbst, auf den die Herausgeber allein hingewiesen haben, sondern er benutzte zugleich dessen gekürzte, somit bequemere Gestalt bei Pseudo-Liudprand (L). Freilich lässt sich nicht immer entscheiden, ob Wido diese oder jene Quelle ausgeschrieben hat, wenn seine Worte beiden gemeinsam sind oder sich gleichmässig von beiden entfernen; aber an mehreren Stellen kann man mit Sicherheit die Benutzung von L erkennen, an einigen auch feststellen, wie er L zu Grunde gelegt, dann aber um eine Einzelheit erweitert hat, die er der reicheren Darstellung des vollständigen Liber Pontificalis (P) entnahm. So erzählt er (S. 465, 15—19) über die Erhebung Benedikts III. im An-

1) Vgl. Wattenbach, *Geschichtsquellen* II⁶, 257, Anm. 2; Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 113. 123 ff. 2) Ueber Wido vgl. Kl. Löffler, *Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit* (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge II), 1903, S. 46 ff. 3) Herausgegeben zuletzt von L. v. Heinemann, *MG. Libelli de lite imperatorum et pontificum* I, 461—470. Vgl. auch C. Mirbt, *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.*, 1894, S. 31 f. 147. 149 ff. 229. 479 ff.

schluss an L (c. 106), aber die Worte 'consona tocius urbis acclamatione electo' und 'et proceres' sind unter dem Einfluss von P selbst (Duchesne II, 140 f.) ergänzt. Die wenigen Worte über Nikolaus I. (S. 465, 19 f.) beruhen auf L (c. 107), ebenso die über Hadrian II. (S. 465, 20 ff.), wo allein der Zusatz 'in presentia legatorum Ludewici' zeigt, dass doch auch P (Duchesne II, 174) eingesehen ist. Unmittelbar vorher (S. 465, 10) liest man, wie 'imperium Romanum necessario pervenit ad Francos' in Worten, die bei L (c. 98, oben S. 427) mit geringer Abweichung bereits begegnet sind. Besonders bezeichnend sind die Sätze über Bonifatius I. (S. 463, 41 ff.) und Symmachus (S. 463, 45 ff.), von deren Anfängen Wido nach L berichtet. Man vergleiche:

P (Mommsen S. 92): 'praeceperunt, ut ambo exirent civitate — — et eregerunt Eulalium a LII episcopis et, missa auctoritate, revocaverunt Bonifatium in urbem Romam et constituerunt episcopum';

L (c. 44): 'Unde uterque, missa imperiali auctoritate, ambos de Urbe expelli iusserunt. Sed postea Eulalius omnino expulsus est, — — Bonifacius vero consensu et praecepto imperatorum in Urbem est revocatus et in sede stabiliter constitutus';

Wido (S. 463, 44): 'Sed, cognita a principibus causa, expelli ambos de Urbe iusserunt; sed intuitu misericordiae Bonifacium postea revocantes stabiliter in sede constituerunt'.

Nur die Worte 'intuitu misericordiae' fand Wido weder dem Sinne nach noch wörtlich in dem entsprechenden Abschnitt der Vorlage; aber auch ihre Herkunft wird offenkundig, wenn man die folgenden zwei, von Symmachus handelnden Sätze auf ihre Quelle hin untersucht. Es genügen wenige Worte von L und Wido:

L (c. 53): 'uterque Ravennam ad regium iudicium missi sunt; sed Symmachus Theodorici regis iudicio in sedem reductus est et firmatus, — — Laurentius autem a Symmacho postea misericordiae intuitu Nuceriae episcopus constituitur';

Wido (S. 464, 2): 'Sed Ravennam ad iudicium regis utrique mittuntur, ibique discussione facta, Simachus dono et iudicio regis presulatum obtinuit'.

Also aus dem unmittelbar darauf ausgeschriebenen Kapitel von L, der selbst aus dem entsprechenden Teil von P geschöpft hat (Mommsen S. 121, 4 'intuitu misericordiae'),

stammt die Wendung Widos über das Mitleid, dem Bonifaz die Wiedererlangung seines Sitzes verdankt haben soll. Man wird unwillkürlich an die Mosaikarbeit des Osnabrücker Urkundenfälschers erinnert, der z. B. bei der Herstellung von Diplom n. XI beim Abschreiben der durchaus genügenden Korroborationsformel von n. VI Halt machte, um aus n. XVI die belanglosen Worte 'hoc regiae immunitatis insigne' einzuschieben (Tangl S. 306).

Wido hat nicht nur den Liber Pontif. und L neben einander herangezogen; ein ähnliches Verhältnis liegt bei den kanonistischen Quellen vor. Wie L (c. 66, vgl. oben S. 427) so kannte auch Wido (S. 464 f.) das Register Gregors I., ferner einen in L c. 49 benutzten Brief des Simplicius (Jaffé n. 583; vgl. Wido S. 470, 12), sodann Texte Pseudo-Isidors, die auch L ausgeschrieben hat¹, einen Brief Alexanders I. (S. 469, 28; Hinschius S. 95; vgl. L c. 7), Stephans I. (S. 466, 13. 467, 7; Hinschius S. 186; vgl. L c. 24, Sp. 1173), Leos I. (S. 467, 18 f.; Hinschius S. 622; vgl. L c. 47, Sp. 1207), des Gelasius (S. 469, 38 ff.; Hinschius S. 637 f.; L c. 51, Sp. 1215 f.), ein angebliches Synodaldekret des Symmachus (Hinschius S. 683; vgl. Wido S. 466, 14. 467, 2; L c. 53, Sp. 1220). Teilweise hat hier Wido unzweifelhaft ohne Vermittlung von L aus Pseudo-Isidor selbst geschöpft, er kann an den bisher genannten Stellen immer so verfahren sein. Auch was S. 466, 15—21 über Symmachus berichtet wird, kann ebensowohl unmittelbar auf die Synodalbeschlüsse bei Hinschius S. 658 wie auf L (c. 53, Sp. 1218) zurückgehen; dass Wido aber auch hier L zum mindesten gelesen hat, zeigt der Vergleich von S. 466, 25 'Contentio — — terminari non potuit' mit L (Sp. 1217) 'seditio — — terminari non potuerat'. Unter den Quellen von L begegneten Regino und Liudprand; was Wido über Otto I. und die Päpste seiner Zeit erzählt (S. 465, 24—27), kann er zwar nicht aus Reginos Werk, wohl aber aus der damit oft verbundenen Fortsetzung Adalberts (a. 963—965, ed. Kurze S. 172 ff.) oder aus Liudprands Historia Ottonis erfahren haben, wenn die Kürze seiner Worte auch keinen sicheren Nachweis gestattet.

Als Entstehungszeit von L haben sich so die Jahresgrenzen 1077 und 1085 ergeben; auch über die Heimat lässt sich schon mit grösserer Sicherheit urteilen. L hat

1) Ich merke im einzelnen nicht besonders an, wo ich die Quellen-
nachweise v. Heinemanns zu Wido ergänze oder berichtige.

eine echte Osnabrücker Urkunde von 1077 und ein unmittelbar vorher entstandenes falsches Osnabrücker Diplom gekannt; soeben zeigte es sich, dass man eben in Osnabrück 1085 nicht nur L gekannt hat, sondern auch in L benutzte Quellen. Nun beweist dieser Umstand beim Register Gregors I. und bei Pseudo-Isidor, von denen es zahlreiche Abschriften gab und gibt, nicht eben viel; anders ist es aber doch zu beurteilen, wenn auch Wido gleich L eine Hs. des Liber Pontif. benutzt hat, die noch das Leben Hadrians II. enthielt, wie es sonst nur bei nicht zahlreichen Italienischen Codices der Fall ist. So liegt der Schluss doch überaus nahe, dass L und Wido aus derselben Vorlage geschöpft haben, also auch L vermutlich in Osnabrück gelebt hat. Aber noch mehr! Die Identität der von beiden benutzten Vorlage lässt sich noch zu grösserer Wahrscheinlichkeit erheben. Wido (S. 463, 32 ff.) bringt einmal den vollen Wortlaut einer Stelle des Lebens von Agatho (Mommsen S. 198), die L weniger vollständig ausgeschrieben hat; dabei weisen sie dieselbe bezeichnende Lesart auf, für die ich sonst keinen Beleg habe:

Mommsen S. 198, 17 'nisi prius decretus generalis introducatur in regia urbe'] 'nisi prius decretum generale deferatur in regiam urbem' L c. 81 und Wido S. 463, 36.

Damit darf ich den Beweis als erbracht ansehen, dass Pseudo-Liudprands Werk nicht nur zwischen 1077 und 1085, also in der Zeit Bennos von Osnabrück geschrieben ist, sondern dass L auch dem Kreise Bennos angehört hat; die von Benno und Liemar angeregte Streitschrift Widos und die eigenartige Verbindung von Liber Pontif. und Codex canonum sind, so möchte man sagen, aus derselben Bücherei hervorgegangen. Darüber hinaus sind nur Vermutungen möglich. Man kann auch weiterhin gleich Tangl in Benno selbst den Verfasser der Papstgeschichte suchen, man mag jetzt eher an Wido denken, in ihm auch einen Helfer Bennos bei der Herstellung der falschen Urkunden vermuten, gleichwie er für ihn in dem Kampfe zwischen Kaiser und Papst die Feder geführt hat. Aber es sind nur Möglichkeiten, die sich leicht vermehren lassen und bei denen eine sichere Entscheidung, soviel ich sehe, ausgeschlossen ist. Dagegen die Frage nach Zeit und Heimat des sogenannten Liudprand darf als im Sinne Tangls entschieden gelten; wenn auch die auffallende Erwähnung der Zehntrechte von Corvey, Herford.

und Hersfeld noch immer ein Rätsel aufgibt, Pseudo-Liudprand ist ein Osnabrücker und ein Zeitgenosse Bennos gewesen.

Anhang.

Der Codex Farnesianus des Liber Pontificalis.

Der verschollene Farnesianus des Liber Pontificalis, eine schon durch ihre Uncialschrift bemerkenswerte Prachthss. des 9. Jh.¹, deren Bild durch die Nachzeichnungen von Francesco Bianchini bewahrt worden ist, hat vor allem durch die ihm eigentümliche Fassung des Lebens von Sergius II.² Beachtung gefunden, nimmt aber auch sonst innerhalb der dritten Hss.-Klasse eine besondere Stellung ein, und auch die letzten Herausgeber des Liber Pontif. Duchesne³ und Mommsen⁴ haben sich daher in ihren Einleitungen genauer mit ihm beschäftigt, gestützt auf die handschriftlichen Mitteilungen von Lukas Holste und die Angaben in der unvollendeten Ausgabe von Bianchini. Mir selbst sind als erstem 1907 auch die diesen zu Grunde liegenden Papiere des letzteren zugänglich geworden, die es gestatten, die Angaben meiner Vorgänger hier und da zu ergänzen und genauer zu fassen; ich berichte darüber schon hier, um mich in der Einleitung der künftigen Fortsetzung von Mommsens Ausgabe um so kürzer fassen zu können.

Zuerst hat Lukas Holste († 1661) die damals bereits trümmerhafte Hs. im Palazzo Farnese in Rom benutzt, indem er wenigstens die wichtigeren Lesarten am Rande der Mainzer Ausgabe von 1602 verzeichnete und die besonders abweichenden Stücke der Vita Sergii II. (Duchesne II, 91, 22 — 92, 9. 92, 22 — 27. 92, 33 — 94, 21. 96, 14 — 97, 8. 97, 17 — 101, 5) auf hinten beigegebenen Blättern abschrieb. Sein Exemplar der Mainzer Ausgabe mit diesen Eintragungen ist erhalten im Vaticanus Reg. Lat. n. 2081. Ueber die Art seiner Vergleichen und die Unterscheidung der Lesarten des Farnesianus von denen anderer Hss. hat er auf einem vorgehefteten Blatte

1) Unter den Lateinischen Hss. in alter Uncialis verzeichnet von P. Lehmann bei L. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen I, 1909, S. 183, N. 43. 2) Vgl. oben S. 418 f. 3) Le Liber Pontificalis I, S. CXCIX ff.; II, S. I f. 4) MG. Gesta pontificum Romanorum I, S. XCIV ff.

Auskunft gegeben; die Vorbemerkung ist längst bekannt¹, und in Bezug auf vermeintliche Schwierigkeiten bei der Benutzung genügt es auf die Ausführungen von Mommsen² und von A. Brackmann³ zu verweisen, der Holstes Eintragungen von Gregor II. an für die MG. verglichen hat.

Später ist die Hs. mit anderen Büchern in die Bibliothek der Farnese nach Parma gebracht worden; die losen Quaternionen und Einzelblätter blieben aber dort unbeachtet und waren verschollen, so dass Bianchini trotz wiederholter Bemühungen den ersten Band seiner Ausgabe 1718 veröffentlichen musste, ohne ihrer habhaft geworden zu sein. Erst 1719 fand der im Dienst der Farnese stehende Marchese Maurizio de Sanctis in der Bibliothek zu Parma den gesuchten Codex⁴ und verschaffte Bianchini eine Nachzeichnung der Vita Eugens I.⁵ Als dann Bianchini selbst im nächsten Jahre 1720 von Clemens XI. den Auftrag erhielt, dem Bischof Giovanni Francesco Barbarigo von Brescia den Kardinalhut zu überbringen⁶, kam er im Oktober in die Gegend von Parma, und Herzog Franz I. gestattete ihm, im nahen Schloss Colorno die Benutzung⁷, so dass Bianchini in den folgenden Bänden seiner Ausgabe des Liber Pontif. eine Auswahl von Lesarten des Farnesianus und mehrere Schriftproben⁸ mitteilen konnte. Seitdem ist die Hs. verschollen, und es besteht geringe Hoffnung, dass sie je wieder zum Vorschein kommen wird, und auch die Aufzeichnungen Bianchinis hat noch Mommsen vergeblich in der grossen Masse seiner hinterlassenen Papiere gesucht, die sich auf der Biblioteca Vallicellana in Rom und in seiner Heimat Verona auf der Biblioteca Capitolare befinden, so dass man zur Ergänzung Holstes allein die in der Ausgabe Bianchinis verzeichneten Lesarten heranziehen konnte, nur eine beschränkte Zahl, zumal die Ausgabe mit dem 4. Bande und dem Leben Pauls I. unvollendet abbricht. Nur die den Schriftproben zu Grunde liegenden Nach-

1) Aus Schelestrate wiederholt von Bianchini, *Anastasio bibliothecarii de vitis Romanorum pontificum tomus secundus*, Rom 1723, S. XLI. 2) A. a. O. S. XCV. 3) N. A. XXVI, 309. 4) Vgl. Bianchini a. a. O. S. XXIV. 5) Veröffentlicht eb. S. XXIII; wiederholt bei Migne CXXVII, 151 f. 6) Die Instruktion zur Reise und einen Bericht über die Ausführung seines Auftrags hat Antonio Spagnolo, der gefällige und verdiente Bibliothekar der Biblioteca Capitolare von Verona, veröffentlicht (*Tradizione della berretta cardinalizia a Mons. Gio. Francesco Barbarigo*, Verona 1901). 7) Bianchini a. a. O. II, S. LVI f. 8) Eb. S. LVII—LIX; wiederholt bei Migne a. a. O. Sp. 224—228.

zeichnungen fand Hülsen und sah nach ihm Mommsen im 3. Bande¹ des Veronensis n. CCCCXXXVIII, wo sie im 4. Hefte gesammelt sind: die ersten Worte der Vita Pauli (Duchesne I, 463, 1) mit der das Brustbild des Papstes enthaltenden Initiale von fol. 62; eine Probe aus der Vita Stephans II. von fol. 60'. 61 und 60 (eb. 454, 7—13 und 453, 13—17), die vom 26. Oktober 1720 datiert ist und deren Uebereinstimmung mit der Vorlage eine Unterschrift des Kardinals Gozzadini bezeugt; sodann die sich teilweise damit deckende Nachzeichnung der ganzen Seiten 60' (fälschlich als fol. 61. p. a. bezeichnet) und 61 (eb. 453, 16 — 455, 3); endlich vom Ende der Vita Stephans III. (irrtümlich ist Leo III. genannt) fol. 70' das Bild zweier Geistlichen, die je ein Buch in der Linken halten, auf das sie die Rechte legen², und das erste Wort der Vita Hadriani mit Initiale, also wenig mehr, als Bianchini im zweiten Band seiner Ausgabe³ hat nachbilden lassen.

Doch auch seine übrigen Aufzeichnungen über den Farnesianus sind noch vorhanden, deren grösseren Teil P. Kehr bei der Durchsicht der Sammlungen Bianchinis auf der Vallicellana in der Hs. S. 83, dem 8. Band seiner Monumenta ecclesiastica, aufgefunden hat⁴, wie ja seine Forschungen nach Papsturkunden auch sonst so manche andere Ausbeute ergeben haben. Der Band enthält u. a. eine Menge von Papieren, die den Liber Pontif. betreffen und teilweise in der wirrsten Weise verheftet sind, meist ohne Wert, und auch von den sich auf den Farnesianus beziehenden Stücken sind fol. 1567—69. 1447. 1447'. 1452—52'. 1448—50' (ich stelle die richtige Ordnung her) auszuscheiden, da sie nur zur Vorbereitung der Ausgabe hergestellte und entsprechend hier und da veränderte Abschriften von anderer Hand darstellen, die neben den ursprünglichen Aufzeichnungen Bianchinis keinen Wert haben, welche sich zum grössten Teil fol. 1488—98 finden. Sie zerfallen in folgende Abschnitte:

1) fol. 1488—93': 'Variantes lectiones Vitarum Anastasii in codice Farnesiano collatae ad editionem Vel-

1) Nicht im 5. Bande, wie Mommsen angibt. 2) Anscheinend soll nur das Bild des rechts stehenden Mannes gelten, während die Zeichnung zur Linken nur einen aufgegebenen Versuch (die Füße sind nicht ausgeführt) darstellt, dasselbe Bild nachzuzeichnen. Vgl. auch die Initiale zur Vita Pauli bei Bianchini II, S. LIX. 3) Vgl. oben S. 434, Anm. 8. 4) Papsturkunden in Rom (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1903, S. 140).

serianam Moguntiae typis Albini 1602, a me collatae in eodem codice hac die 25. Octobris 1720 permissu serenissimi ducis Parmae Francisci I. in Colorni pago'. Es sind die Lesarten der Viten von Silverius bis Hadrian I.; nur die der Vita Pauls I. fehlen (bis auf zwei) mit der Bemerkung: 'Vide in libro itineris anni 1[7]20. usque ad lit(eram) marginalem rubricatam n', die ähnlich, aber genauer am Ende des Ganzen wiederkehrt: 'Vedi il tomo del viaggio 1720 alla prima pag(in)a del sesto quinternetto in cui sono le varianti qui ommesse' — darüber nachher. Es ergibt sich, dass Bianchini auf eine vollständige Vergleichung verzichtet hat; er gibt hier nur dieselben ausgewählten Lesarten, die er in der Ausgabe mitgeteilt hat, und wenn auch einige Fehler des Druckes verbessert werden, so beruht der Hauptwert dieser Blätter doch nur darauf, dass sie auch die in der Ausgabe fehlenden Viten Stephans III. und Hadrians I. berücksichtigen. Die Lesarten sind mit Buchstaben bezeichnet, die Bianchini offenbar auch in sein Exemplar der Mainzer Ausgabe eingetragen hatte. Auch ein paar Angaben über Lücken und Blattzahlen des Farnesianus finden sich.

2) fol. 1498: Teils Abschrift teils nur Varianten der Vita Sergii II. von Duchesne II, 88, 12 — 90, 22.

3) fol. 1494 — 97', aber in umgekehrter Folge von 1497' bis 1494 zu ordnen: Abschrift eines grösseren Stückes derselben Vita, S. 91, 20 — 101, 5, vollständiger und in der Wiedergabe der alten Schreibweise getreuer als die Abschrift Holstes.

Es fehlten noch die Lesarten der Vita Pauls I., die Bianchini nach den oben mitgeteilten Worten auf die 1. Seite des 6. Heftes seines Reisetagebuches eingetragen hatte; eine fol. 1499' stehende Uebersicht über die im Farnesianus erhaltenen Teile des Liber Pontif. von anderer Hand schliesst mit einem ähnlichen Hinweis: 'copiato dall' ultima facciata del quinto quinternetto del MS. del viaggio di Monsignor Bianchini da Roma a Brescia dell' anno 1720, e così stà ad litteram'. Das Tagebuch Bianchinis liess sich auf der Biblioteca Capitolare in Verona dank dem vortrefflichen Kataloge des Bibliothekars A. Spagnolo und seiner freundlichen Beihülfe leicht ermitteln; es bildet dort den Codex n. CCCXCVII von fol. 9 an mit der Aufschrift 'Iter Roma Brixiam versus susceptum die sabbati 12. Octobris 1720' und enthält an den angegebenen Stellen (die 5. Blätterlage umfasst fol. 31 — 38, die sechste fol. 39 — 45) die genannten Eintragungen,

fol. 38' jene Uebersicht und fol. 39 die im Vallicellanus fehlenden Lesarten zum Leben Pauls I., so dass alle von Bianchini abgeschriebenen oder nachgezeichneten Stücke und alle von ihm angemarkten Lesarten noch in der ersten Niederschrift erhalten sind.

Er fand noch dieselben fünf Bruchstücke des Farnesianus, die auch Holste vorgelegen hatten:

1) Duchesne I, 291, 5 (Mommsen 145, 11) 'intra civitatem' — 426, 9 'praedictus Trasimundus', Silverius bis Zacharias¹;

2) 435, 13 'in meliorem statum' — 468, 20 'omnino hoc', Zacharias bis Stephan III.;

3) 471, 25 'in sella' — 473, 14 'tribuens literas', aus dem Leben Stephans III.;

4) 477, 15 'properavit adque' — 487, 2 'absolvi fecit', Stephan III. bis Hadrian I.;

5) Duchesne II, 88, 12 'cum populo' — 101, 5 'armatos obbiati', aus dem Leben Sergius' II.

Zur Zeit Bianchinis waren die 80 Blätter, welche diese Stücke umfassten, mit Ziffern bezeichnet, aber von einem wenig achtsamen Leser, da die Blätter in der Folge 73—80. 9—66. 72. 67—71. 1—8 umzuordnen waren. Die regelmässige Unciale des Codex, wie sie in den Schriftproben zu Tage tritt, und jene Uebersicht Bianchinis über die Reste des Farnesianus, dazu gelegentliche andere Bemerkungen über den Anfang oder den Inhalt einer Seite² gestatten es mit ziemlicher Sicherheit zu erkennen, wie viele Blätter vor und neben den erhaltenen Teilen verloren sind, wenn man bei der Berechnung nur keine der neueren Ausgaben mit ihrer durch Lesarten und Anmerkungen ungleichmässigen Textverteilung zu Grunde legt, sondern etwa den Mainzer Druck von 1602, und wenn man nicht ausser Acht lässt, dass die vielen kleinen Viten am Anfang wegen der zahlreichen Initialen im Verhältnis ein wenig mehr Raum beanspruchen mussten als die grossen Texte des späteren Teils. Danach ergibt sich, dass die Hs. aus regelmässigen Quaternionen bestand und die im 17. und 18. Jh. erhaltenen Reste in folgender

1) Nach Mommsen S. XCIV schliesst E⁵ schon früher; doch liegt ein Versehen vor, da er durch den Hinweis Holstes auf den Ausfall einiger Worte irre geführt worden ist. 2) Im einzelnen die bekannten Seitenzahlen des Farnesianus in ihrer Beziehung zum Texte mitzuteilen, verlohnt sich nicht; einige ergeben sich aus der unten folgenden Zusammenstellung.

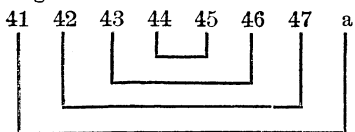
Weise über sie verteilt waren; verlorene Blätter bezeichne ich mit Buchstaben.

Am Anfang 6 Quaternionen verloren.

Blätterlage 73—80:

Mommsen 145, 11—164, 12 ('intra civitatem — loca n. XXI').

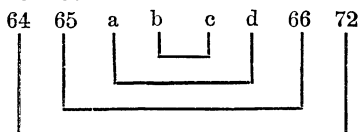
Lagen 9—16. 17—24. 25—32. 33—40. }



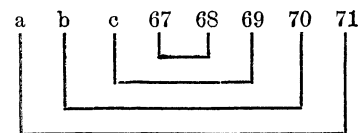
Eb. 164, 13 — Duchesne I, 426, 9 ('et cessavit — Trasimundus').

Dann 1 Quaternio verloren.

48—55. 56—63.



Duchesne 435, 13 — 468, 20 (vgl. oben) = fol. 48—65'; eb. 471, 25 — 472, 19 ('eicientes') = fol. 66—66'; eb. 472, 19 — 473, 14 ('mon. eius eruerunt — literas') = fol. 72—72'.



Eb. 477, 15 — 487, 2 (vgl. oben).

Darauf 15 Quaternionen verloren.

Lage 1—8:

Eb. II, 88, 12—101, 5 (vgl. oben).

Die Vita Sergii II. endete damit unvollständig mitten im Satze; ob die Hs. nur bis zu ihrem Schlusse reichte oder ob sie noch andere Texte enthielt, muss dahingestellt bleiben. Die verwandte Vorlage Pseudo-Liudprands, von der diese Zeilen ausgegangen sind, umfasste noch das Leben Hadrians II.; dass der Farnesianus sich nicht so weit erstreckte, möchte ich weniger bestimmt behaupten als Duchesne¹. Im anderen Falle bedeutete dies einen Verlust von etwa 100 Blättern am Ende der Hs. Möge ein glücklicher Zufall wenigstens die zur Zeit Holstes und Bianchinis erhaltenen Reste des wertvollen Bandes wider Erwarten aufs neue zu Tage fördern!

1) A. a. O. II, S. IV.